



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienststelle Berlin - 11055 Berlin

Julia Klöckner
Bundesministerin

An den
Bayerischen Staatsminister für Umwelt
und Verbraucherschutz
Herrn Thorsten Glauber
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4354

FAX +49 (0)30 18 529 - 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-32502/0031

DATUM

6.8.19

Aktionsplan-Vorgang	
Nr.	16.08.
zu 2019/2184 - (angefordert) vorab: MD, 4, 45, MR, PR, 146	
StMUV	09. AUG. 2019
M	
Über AT/MU an	4 Ref. m d B U
Akt	
Anwortschreiben M	<input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme für M
Vorgabe vor Austausch	<input type="checkbox"/> Ent. im allg. Geschäftsgang

Schulze, Julia Klöckner

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben zum innergemeinschaftlichen Transport von nicht abgesetzten Kälbern.

Mir ist Tierschutz bei inner- und außergemeinschaftlichen Transporten ein wichtiges Anliegen. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005¹ über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen soll dafür Sorge tragen, dass Tiertransporte tierschutzgerecht durchgeführt werden. Aber auch in der Öffentlichkeit ist dieses Thema aufgrund der jüngsten Medienberichten sehr präsent.

Die EU-Verordnung sieht vor, dass lange Beförderungen nur zulässig sind, wenn ein für lange Beförderungen zugelassenes Fahrzeug verwendet wird. Nach Kenntnis

¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S.1).

meines Ministeriums sind derzeit jedoch solche Fahrzeuge, die die besonderen Voraussetzungen für den Transport von nicht abgesetzten Kälbern erfüllen, nicht verfügbar. Ihre Auslegung, dass die Transportmittel die in Kapitel VI gestellten Anforderungen nur formal einhalten müssen und es daher unberücksichtigt bleiben kann, ob durch die vorhandenen technischen Vorrichtungen eine bedarfs- und verhaltensgerechte Versorgung aller Kälber sichergestellt werden kann, ist nach unserer Auffassung nicht mit den Vorgaben der Verordnung vereinbar.

Soweit keine zugelassenen Transportmittel zur Verfügung stehen, *muss nach Anhang I Kapitel V Nr. 1.2. der Verordnung jede Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern nach acht Stunden beendet sein*. Die Beförderung muss dann mit der Schlachtung der Tiere oder mit einer mindestens 48-stündigen Unterbringung enden, d.h. erst nach mindestens 48 Stunden Unterbringung könnte eine Weiterbeförderung mit einer Dauer von maximal acht Stunden stattfinden.

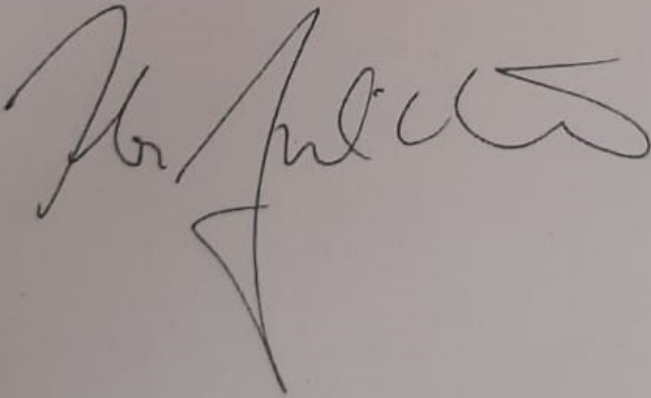
Sollten entsprechend zugelassene Transportmittel zur Verfügung stehen, sind die Vorgaben aus Anhang I Kapitel V Nr. 1.4., Nr. 1.5 und Nr. 1.7 zu beachten. Nach Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 müssen Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine „*ausreichende*“, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden“. Aus fachlicher Sicht ergibt sich, dass eine längere Ruhepause im Fall des Transportes von nicht abgesetzten Kälbern sogar erforderlich ist, um den Anforderungen der Verordnung an eine ausreichende Ruhepause sowie an eine nach Art und Größe angemessene Versorgung zu genügen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Frage der Gesamtbeförderungsdauer hier anders zu beurteilen wäre, als in dem Fall den der EuGH in der Rechtssache C-469/14² zu entscheiden hatte. Anhaltspunkte dafür, warum eine verlängerte Ruhepause, wie von Ihnen vorgeschlagen, nicht auf die Gesamtbeförderungsdauer (von 19 Stunden) anzurechnen sein sollte, lassen sich weder der Verordnung selbst noch der genannten Entscheidung des EuGH entnehmen.

Das für die angemessene Versorgung erforderliche Ent- und Wiederbeladen ist für die Tiere mit Stress verbunden.³ Eine Verlängerung des Zeitraums, in dem die Kälber einer erhöhten Belastung ausgesetzt sind, bis sie eine „neutralisierende“ Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten, erscheint mit Blick auf die Ziele und Grundsätze der Verordnung tierschutzrechtlich zumindest sehr fragwürdig.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Mitgliedstaaten der EU im Agrarrat am 15. Juli 2019 seitens der Europäischen Kommission ausdrücklich aufgefordert worden sind, die genannte EU-Verordnung konsequent anzuwenden und durchzusetzen. Der Transport nicht abgesetzter, wenige Wochen alter Kälber über mehr als 19 Stunden von Bayern nach Spanien scheint mir damit nicht vereinbar.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. Müller', written in a cursive style.